



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten und Subunternehmer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Lieferanten und Subunternehmer der SAM PRODUCTION GmbH (Stand: Dezember 2025)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Lieferanten und Subunternehmer der SAM PRODUCTION GmbH

1. Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant oder Subunternehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“) erbringt für die SAM PRODUCTION GmbH (nachfolgend „SAM“) Leistungen insbesondere in den Bereichen Veranstaltungstechnik, Veranstaltungsdienstleistungen sowie Transport- und Fahrleistungen.
2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und in eigener Organisation. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
3. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von SAM unter namentlicher Benennung. Der Auftragnehmer haftet für diese wie für eigenes Handeln.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem professionellen Auftreten, angemessener Kleidung sowie einwandfreiem Verhalten gegenüber Kunden, Partnern und Dritten.
5. Sämtliche Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere DIN, DGUV, VStättV) ordnungsgemäß und sicher auszuführen.
6. Eigene Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, SAM stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
7. Jegliche Eigenwerbung gegenüber Kunden oder Geschäftspartnern von SAM ist untersagt.

2. Zustandekommen des Einzelvertrages

1. Einzelaufträge können in Textform (insbesondere E-Mail), mündlich oder fernmündlich erteilt werden.
2. Mit Zugang des Auftrags beim Auftragnehmer gilt dieser als verbindlich angenommen, sofern nicht unverzüglich widersprochen wird.
3. Besteht ein Rahmen- oder Dauereinsatzverhältnis, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angebotene Einsätze unverzüglich anzunehmen und ordnungsgemäß auszuführen.
4. Ein Versandnachweis genügt für den Zugang.

3. Leistungserbringung und Organisation

1. Der Auftragnehmer organisiert die Durchführung der Leistungen eigenständig, insbesondere hinsichtlich:
 - Personaleinsatz
 - Zeitplanung
 - Logistik
 - Materialeinsatz
2. Weisungen von SAM beschränken sich auf das Ergebnis der Leistung (Werk-/Dienstleistungsziel), nicht auf die konkrete Durchführung im Detail.
3. Der Auftragnehmer ist nicht in die betriebliche Organisation von SAM eingegliedert.

4. Vergütung

1. Vereinbarte Preise sind verbindliche All-inclusive-Festpreise. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
2. Die Vergütung umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere:
 - Personalkosten
 - Reisekosten
 - Spesen
 - Kommunikationskosten
3. Mehraufwand ist vor Entstehung schriftlich anzuzeigen und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch SAM. Andernfalls entfällt ein Vergütungsanspruch.
4. Rechnungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Leistungserbringung einzureichen.
5. Zahlungen erfolgen innerhalb der vereinbarten Frist nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und vollständigem Leistungsnachweis.
6. Steuern und Abgaben trägt der Auftragnehmer eigenverantwortlich.

5. Reisekosten

1. Reisekosten sind grundsätzlich in der Vergütung enthalten.
2. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
3. Anfahrtkosten werden nur bei Entfernungen über 50 km (ab Kesselsdorf) erstattet und sind auf maximal einen halben Tagessatz begrenzt.

6. Verschwiegenheit und Referenzverbot

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Vertraulichkeit über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von SAM.
2. Die Nutzung von Projekten oder der Zusammenarbeit zu Referenzzwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAM untersagt.



3. Dies gilt insbesondere für:
 - Websites
 - Social Media
 - Präsentationen
 - Pressearbeit
4. Foto-, Video- oder Tonaufnahmen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erstellt oder verwendet werden.
5. Die Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

7. Unterlagen und Daten

1. Sämtliche Unterlagen und Daten sind vertraulich zu behandeln.
2. Nach Abschluss des Auftrags sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder zu vernichten.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

8. Versicherungen und Nachweise

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz vorzuhalten. Dies umfasst insbesondere:
 - Betriebshaftpflichtversicherung
 - Kfz-Haftpflichtversicherung (bei Transportleistungen)
 - Equipment-/Technikversicherung
 - Unfallversicherung für eingesetztes Personal
2. Sofern der Auftragnehmer Leistungen mit eigenem Personal, eigener Logistik oder eigenem Equipment organisiert und durchführt, trägt er hierfür die vollständige Verantwortung einschließlich aller Versicherungen.
3. Die Versicherungen müssen branchenüblich und dem jeweiligen Risiko angemessen sein. SAM ist berechtigt, Mindestdeckungssummen vorzugeben.
4. Versicherungsnachweise sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

9. Haftung und Freistellung

1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die aus einer schuldhaften Pflichtverletzung resultieren.
2. Der Auftragnehmer stellt SAM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere aus:
 - Personen- und Sachschäden
 - Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften
 - fehlendem Versicherungsschutz
 - Einsatz von Subunternehmern
3. Die Freistellung umfasst auch Rechtsverfolgungskosten.

10. IT- und Sicherheitsvorschriften

1. Änderungen an IT-Systemen von SAM bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Externe Datenträger dürfen nur nach Prüfung auf Schadsoftware verwendet werden.

11. Rücktritt und Ausfallregelung

1. Bis 30 Tage vor Leistungsbeginn kann ein Auftrag kostenfrei storniert werden.
2. Danach hat die kündigende Partei die nachweislich entstandenen Kosten der anderen Partei zu ersetzen.
3. Bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten.

12. Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Mindestlohnvorschriften.
2. Bei Verstößen stellt er SAM von sämtlichen Ansprüchen frei.
3. SAM ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

13. Gleichbehandlung und Verhalten

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des AGG.
2. Er stellt SAM von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verstößen frei.

14. Schutzrechte und Arbeitsergebnisse

1. Sämtliche Arbeitsergebnisse gehen vollständig und ausschließlich auf SAM über.
2. Dies gilt auch für urheberrechtlich oder gewerblich schutzfähige Leistungen.

15. Vertragsstrafe

1. Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere:
 - unberechtigter Einsatz von Subunternehmern
 - Verstoß gegen Geheimhaltung
 - Eigenwerbungkann SAM eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe geltend machen.
2. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

16. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.
3. Erfüllungsort ist Kesselsdorf.
4. Gerichtsstand ist Dresden, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.